



SATZUNG

Geflügelzuchtverein Nümbrecht und Umgebung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „Geflügelzuchtverein Nümbrecht und Umgebung“ und hat seinen Sitz in Nümbrecht.

Er ist Mitglied im Kreisverband der Rassegeflügelzüchter Rhein-Sieg und damit auch im Landesverband Rheinischer Rassegeflügelzüchter e. V. (LVRR) und im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V. (BDRG).

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein widmet sich

- a) der Förderung von Zucht und Haltung aller Geflügelgattungen ohne Rücksicht auf Rasse, soweit es sich nicht um Bruteierlieferbetriebe, Vermehrungs- oder Herdbuchzuchten der Wirtschaftsgeflügelzucht handelt.
- b) der allgemeinen Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder und sonstiger Züchter und Haltungen sowie Aufklärungsarbeit in der Öffentlichkeit.
- c) der Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch geeignete Werbung.
- d) der Förderung der Jugendarbeit unter besonderer Pflege des Tierschutzgedankens.
- e) selbstlosen Tätigkeiten, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
- f) der satzungsgemäßen Verwendung der Vereinsmittel und der Förderung des Vereinslebens und Vereinsveranstaltungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und unbescholten ist. Die Beitrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Aufnahmen in den Verein

erfolgen nur zur Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Wird die Aufnahme abgelehnt, braucht diese Ablehnung nicht begründet zu werden.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken, es mit der Zucht oder Haltung ernst zu nehmen und die Arbeit des Vereins durch regen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, den eigenen Geflügelhof in Ordnung zu halten und besonderen Wert auf die Verhütung von Krankheiten zu legen.

§ 5 Beiträge

Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt durch die Jahreshauptversammlung.

Der Jahresbeitrag ist pünktlich im Januar eines jeden Jahres zu entrichten. Beitragsrückstände entbinden den Verein von jeder Verpflichtung gegenüber dem Mitglied.

Der aktuelle Jahresbeitrag beträgt 20 €. Beschlossene Änderungen des Jahresbeitrages werden im Protokoll der Jahreshauptversammlung dokumentiert.

Jugendmitglieder unter 18 Jahren und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung erfolgen, die an den Vorsitzenden des Vereins zu richten ist. Bei Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Mitgliedbeitrags.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate beitragsrückständig ist und diesen Rückstand nach Mahnung durch den Vorsitzenden oder den Kassier innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mahnung nicht beglichen hat. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge und etwaige sonstige Forderungen gegenüber dem Mitglied werden durch den Ausschluss nicht berührt.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt.

Der Ausschluss ist nach Anhören des Mitglieds in einer Vorstandssitzung in geheimer Abstimmung durch den Vorstand zu beschließen. Das Mitglied ist über den Ausschluss zu benachrichtigen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

dem / der / den Ehrenvorsitzenden
dem / der 1. Vorsitzenden
dem / der 2. Vorsitzenden
dem / der Kassierer*in

dem / der Zuchtwart*in
dem / der 1. Schriftführer*in
dem / der 2. Schriftführer*in
den Beisitzern

Der Verein wird durch den / die 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern. Dies wird durch die Anzahl der Beisitzer gewährleistet.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben darüber hinaus aber noch im Amt, solange keine gültige Neuwahl durchgeführt worden ist. Ist ein Vorstandsposten aus Gründen von § 8 nicht mehr besetzt, sind Ergänzungswahlen außerhalb des Wahlturnus durchzuführen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Ihr obliegt:

- a) die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit
- b) die Festsetzung der an den Verein zu zahlenden Mitgliederbeiträge
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte und des Berichtes der Kassenprüfer
- d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins
- e) Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und der Beisitzer.

Die Jahreshauptversammlung ist zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten Jahreshälfte einzuberufen. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladung erfolgt schriftlich per Briefpost oder durch digitale Medien, die allen Vereinsmitgliedern zugänglich sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Wunsch von einem Drittel der Mitglieder oder durch einen Beschluss des Vorstands einzuberufen. In ihr können alle Punkte wie in einer Jahreshauptversammlung erledigt werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Von den Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom / von der 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer*in / von der 1. Schriftführer*in zu unterschreiben sind.

Aufgaben des Vorstandes:

Der / die 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und außen gemeinsam. Einem der Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen.

Den beiden Vorsitzenden obliegt die Aufsicht über die Tätigkeit ihrer Vorstandskollegen.

Dem / der 1.Schriftführer*in obliegt die gewissenhafte Führung der Niederschriften und deren sorgfältige Aufbewahrung. Der / die 2. Schriftführer*in übernimmt die Aufgaben, falls der / die 1. Schriftführer*in verhindert ist.

Der / die Kassierer*in besorgt das Kassenwesen. Er / sie hat die Gelder des Vereins zu verwalten, führt die Bücher und sorgt für den Einzug der Beiträge. Zahlungen kann er / sie nur leisten, wenn der Rechnungsbeleg die Bestätigung der rechnerischen und sachlichen Richtigkeit trägt. Der / die Kassierer*in hat in seinem / ihrem Jahresbericht Rechenschaft über die Ein- und Ausgaben abzulegen.

§ 10. Aufgaben der Kassenprüfer:

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich vor der Jahreshauptversammlung die Kasse zu prüfen. Es steht ihnen gemeinsam und dem / der 1. Vorsitzenden allein das Recht zu, die Vereinskasse jederzeit unangekündigt zu prüfen und Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen.

§ 11. Versammlungsverlauf

Alle Versammlungen des Vereins leitet der / die 1. oder 2. Vorsitzende und schließt sie. Er / Sie schlägt die Tagesordnung vor, ist berechtigt und verpflichtet, gegen persönlich kränkende oder beleidigende Äußerungen oder Abschweifungen vom Thema eines Redners einzuschreiten und diesem nach fruchtloser Mahnung das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt zu entziehen.

Jede Abstimmung erfolgt (mit Ausnahme von Vorstandswahlen, bei denen mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt) durch Erheben von den Sitzen oder durch Handaufheben. Einfache Mehrheit genügt im Allgemeinen. Nur Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Bei allen Abstimmungen kann von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder „schriftliche Abstimmung“ gefordert werden.

§ 12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird unter den Vereinsmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Nümbrecht, den 09.11.2018

Neufassung, Nümbrecht den 07.03.2025